

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
19 (1872)**

1 (4.1.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543473)

Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gf.

1872. Donnerstag, 4. Januar. **N^o. 1.**

Bekanntmachungen.

1) Diejenigen im Jahre 1852 geborenen Militairpflichtigen, welche als einzige Ernährer ihrer sonst hülflosen Familien oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 43 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 gegen ihre Einstellung in den Militairdienst reclamiren und Zurückstellung beantragen wollen, werden hiemit aufgefodert, sich **bis zum 10. Januar 1872 persönlich** beim Magistrat auf dem Rathhause hieselbst zu melden.

Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche in Folge derartiger Reclamationen bereits zurückgestellt sind, haben ihre Reclamation, falls sie dieselbe auch ferner aufrecht erhalten wollen, in derselben Frist zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militairpflichtige, welche auf Grund von Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie oder Stammeln Befreiung vom Militairdienst beanspruchen wollen, haben sich ebenfalls und zwar so zeitig unter Benennung von Zeugen und Beibringung von Attesten der Gemeindevorsteher, Prediger, Lehrer &c. beim Magistrat zu melden, daß die Untersuchung in Betreff der Reclamationsgründe vor Beginn des Ersatz-Geschäfts zu Ende geführt werden kann.

Oldenburg, 1871, December 28.

Der Stadtmagistrat.

2) Zur Musterung und Loosung der Militairpflichtigen für 1872 sind für die Stadt Oldenburg folgende Termine angesetzt:

1. der 26. Januar 1872, Morgens 8 Uhr zur Musterung der älteren Jahrgänge, Untersuchung der unbrauchbaren Reservisten und Wehrleute;
2. der 27. Januar 1872, Morgens 8 Uhr zur Musterung des Jahrgangs 1872 und Loosung.

Die Militairpflichtigen haben zu diesen Terminen **pünctlich auf dem Rathhause** zu erscheinen und früher empfangene Loosungs- und Gestellungs-Atteste mitzubringen.



Sämmtliche Reclamanten müssen mit ihren Angehörigen im Termine erscheinen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, verliert die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bezw. aus der bereits erhaltenen Loosnummer, sowie auf Zurücksetzung oder Befreiung aus etwaigen Reclamationsgründen und hat überdies Geldstrafe bis zu 10 fl bezw. Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Temporair Kranke, abwesende oder sonst verhinderte Militairpflichtige müssen ihr Nichterscheinen durch genügende Bescheinigungen entschuldigen.

Oldenburg, 1871, December 29.

Der Stadtmagistrat.

Wöbken.

3) Die Rechnung der Bürgerfelder Schule für Mai 1870/71 liegt mit den Beilagen und den Revisionsverhandlungen vom 2. bis zum 8. Januar d. J. zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen in dem Schulhause zu Bürgerfelde aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schulacht,
1871, December 22.

Von den Directoren der bisherigen Oldenburgischen Spar- und Leihbank, den Herren Hegeler, Bropping und Thorade hieselbst, sind dem Elisabeth-Kinderkrankenhause 200 fl , der Meenen'schen Stiftung 200 fl und der Kleinkinderbewahrschule 250 fl , ferner von N. N. 22 fl 15 gr . dem Elisabeth-Kinderkrankenhause geschenkt worden, was mit herzlichem Dank gegen die Geber hiedurch veröffentlicht wird.

Magistrat und Stadtrath.

(Sitzung vom 15. December 1871.)

1. Der Stadtrath erklärte sich auf Antrag des Magistrates mit der Uebertragung von 1497 Thlr. 12 gr . 4 sw ., welche zum Ankaufe von Steinen für den Neubau der Realschule bewilligt waren, aus dem Voranschlage der Stadtcasse pro 1870/71 in denjenigen pro 1871/72 einverstanden.

2. Der Magistrat und Stadtrath beschloffen die provisorische Anstellung der Lehrerinnen Fräulein Hempel und Degener an der Cäcilienchule von Ostern 1872, unter einstweiliger Belassung ihres bislang bereits bezogenen Gehaltes, und zwar ohne den Vorbehalt, es sich gefallen lassen zu müssen, sich bei einem etwa sich herausfallenden Bedarfe an eine andere hiesige Schule versetzen zu lassen.

3. Nachdem in der letzten Zeit wieder mehrere Fälle der Pockenkrankheit vorgekommen waren und diese Krankheit ferner auch eine Anzahl der im hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig's-Hospitale untergebrachten Kranken ergriffen hatte, war vom Magistrate die schleunige Acquisition eines besondern Gebäudes und dessen Herrichtung zu einem Pockenlazareth in Aussicht genommen worden, da das bei dem Hospitale befindliche, mit 6 Kranken völlig besetzte Pockenhaus keinen Raum für die Aufnahme der weiter vorhandenen Kranken mehr bot, und es unter diesen Umständen, zur Verhütung weiterer Ansteckung, entschieden geboten erschien, die Pockenkranken aus dem Hospitale zu entfernen, andrerseits auch zu befürchten stand, daß die Krankheit in der Stadt weiter um sich greife. Der Magistrat hatte dieses dem Stadtrathe mit dem Antrage mitgetheilt, sich mit seinem Vorgehen einverstanden erklären zu wollen. Nach § 6 des Gesetzes vom 20. August 1853, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, werde die Hälfte der durch die in Aussicht genommenen Maßregel erforderlich werdenden Kosten von der Staatscasse getragen werden müssen; für die andere Hälfte dürfte jedenfalls die hiesige Stadt nicht allein einzutreten haben, sondern es werden auch andern Gemeinden, denen die Maßregel vorzugsweise mit zum Nutzen gereicht, heranzuziehen sein. Welche Gemeinden hier in Betracht kommen, werde sich erst später constatiren lassen. Der Stadtrath beschloß dem Antrage des Magistrates entsprechend.

Sinnsichtlich des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Jagd,

ist vom Großherzoglichen Staatsministerium unter'm 11. Nov. v. J. folgendes generelle Rescript erlassen:

Da verschiedentlich die Ansicht hervorgetreten ist, daß durch den § 292 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Bestimmungen der Art. 3 § 2 und Art. 16 des Gesetzes vom 31. März v. J., betreffend die Ausübung der Jagd, modificirt seien, indem es zu der Ausübung der Jagd eines amtlich beglaubigten Erlaubnißscheins des Jagdberechtigten insofern nicht mehr bedürfe, als eine Bestrafung wegen Ausübung der Jagd, ohne einen solchen Schein bei sich zu führen, nur in Folge eines Antrages des Jagdberechtigten eintreten könne: so sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, unter Verweisung auf die Verfügung vom 3. Decbr. v. J. nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der § 292 cit. lediglich die Bestrafung desjenigen betrifft, welcher an Orten, an denen zu jagen

er überall nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, während der Art. 16 cit. die Strafe desjenigen enthält, welcher, wenn auch in Folge ertheilter Erlaubniß zur Jagd befugt, doch, ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt. Es kann daher wegen der im Art. 16 enthaltenen Uebertretung die Verfolgung auch ohne Antrag des Jagdberechtigten ebenso eintreten als es eines solchen Antrages zur Verfolgung der Uebertretung des Art. 17 des Jagdgesetzes nicht bedarf.

Die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate wollen daher die sämtlichen Polizeibeamten ihres Bezirks in diesem Sinne instruiren und sie anweisen, daß sie strenge auf die Befolgung der Vorschrift des Art. 3 § 2 des Jagdgesetzes zu achten und jede Nichtbefolgung derselben ebenso wie die Uebertretung des Art. 17. desselben sofort dem Polizeianwalt anzuzeigen hätten.

Deputationen für das Heimathwesen in Preußen.

Wie dem Magistrate durch Rescript des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. November v. J. mitgetheilt worden ist, sind in Preußen zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche in Gemäßheit des § 38 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1870 über den Unterstützungswohnsitz gegen einen Preussischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, für die einzelnen Provinzen oder für mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke besondere Behörden unter dem Namen „Deputationen für das Heimathwesen“, eingesetzt, und zwar:

eine ostpreussische Deputation zu Königsberg,	
„ westpreussische „ „	„ Marienwerder,
„ Brandenburgische „ „	„ Berlin,
„ Pommerische „ „	„ Stettin,
„ Posensche „ „	„ Posen,
„ Schlesiische „ „	„ Breslau,
„ Sächsische „ „	„ Merseburg,
„ Schleswig-Holst. „ „	„ Schleswig,
„ Hannoversche „ „	„ Hannover,
„ Westphälische „ „	„ Münster,
„ Hessische „ „	„ Cassel,
„ Nassauische „ „	„ Wiesbaden,
„ Rheinische „ „	„ Cöln,
„ Hohenzollernsche „ „	„ Sigmaringen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg